

vom Gemeindevorstande ausgefertigtes Attestat beizulegen, worin der Grund-Complex der Häuser, wo die Brautleute abstammen, oder welche sie besitzen, sowie der Reinertrag derselben angegeben ist.

c. An das bischöfliche Ordinariat ist ferner Behufs der Dispensbewerbung von Rom ein vom Pfarrer gefertigtes *Testimonium paupertatis* für die Brautleute in lateinischer Sprache einzusenden.

II. Nach Einlangung der päpstlichen Dispens erfolgt die Aufforderung, das Dispens-Gesuch vom IV. Grade der Verwandtschaft nach bürgerlicher Berechnung an die weltliche Behörde (k. k. Statthaltereirei) einzureichen, welches der Pfarrer auf einem 50 kr. Stempel verfaßt und von den Brautleuten unterfertigen läßt. Die Motivirung ist ähnlich dem früheren Gesuche an das Ordinariat.

III. Nachdem nun auch letzteres Gesuch eine günstige Erledigung gefunden hat, und die betreffenden Documente in Händen des Pfarrers sind: so kann, da beide Brautleute bereits großjährig sind, die Verkündigung derselben vorgenommen werden, wobei die betreffenden Dispens-Urkunden zu erwähnen sind.

M. Gepl.

VII. (Ein anderer Gehall.) Beim Pfarramte L. in Oberösterreich meldet sich ein Brautpaar behufs Verehelichung im Monate August 1876.

Qui non peccaverunt, hortandi sunt, ut ab hoc peccato certissime abstineant, quia secus non solum Deum graviter offenderent sed etiam dispensationem invalidam redderent. Qui vero peccaverunt, adigendi sunt, ut fateantur, utrum hoc peccatum commiserint eo fine, ut facilius dispensationem obtineant, nec ne; nam dissimulatio hujus mali finis dispensationem irritam facit. Si non peccaverunt hoc malo fine, certiores reddi debent, futurum esse, ut hoc etiam jurejurando apud Episcopum (vel apud parochum ad hoc delegatum) affirmant. — Si autem malo hoc fine peccaverunt, dispensatione sese omnino indignos reddiderunt.

Auf die Frage nach den Documenten produziert der Bräutigam seinen Tauffchein und Militärpaß. Nach Inhalt dieser zwei Documente und nach mündlicher Angabe ist der Bräutigam S. R. ledig, katholisch, geboren zu W. in Oberösterreich am 7. Jänner 1854 und dahin zuständig, Landwehrmann, seit zwei Monaten wohnhaft in der Pfarre M. in Oberösterreich, per subsequens matrimonium legitim — ehelicher Sohn des noch lebenden S. R. und der verstorbenen B. gebornen St.

Die Braut überreicht ihren Extrait des registres de la Commune d' Avusy und ein Dienstzeugniß. Laut dieser Documente und mündlicher Angabe heißt sie J. B., ist ledig, katholisch, geboren zu Aussy, Kanton Genf (Schweiz) am 11. November 1854 und dahin zuständig, Erzieherin, seit 1½ Jahren wohnhaft in der Pfarre L., eheliche Tochter des noch lebenden J. B. und der verstorbenen M. geb. L.

Im weiteren Verlaufe der Prüfung bezüglich der Ehehindernisse und Verbote ergibt sich noch, daß die Braut mit einem Bruder des Bräutigam bereits verlobt war und einmal verkündet worden ist, derselbe aber durch einen Unglücksfall das Leben verloren habe; attamen sponsa cum isto sponso priore nunquam peccavit per copulam carnalem.

Welche Documente sind nun noch beizubringen, damit die Ehe in besagter Zeit in L. geschlossen werden kann und darf?

Der Bräutigam muß beibringen:

- a. Das Religions- und Sittenzeugniß vom Pfarramte im M. In diesem Zeugnisse ist besonders die Dauer seines Aufenthaltes in M. ersichtlich zu machen.
- b. Die Einwilligung seines Vaters in seine Verhehlung mit J. B. — Dieses Document ist vom Vater und zwei Zeugen zu unterfertigen (und die Unterschrift von einem k. k. Notar zu legalisiren), da der Bräutigam noch minderjährig ist.
- c. Die Verhehlungsbewilligung von Seite der k. k. Statthalterei in Linz, weil der Bräutigam aus der 3. Altersklasse noch nicht ausgetreten ist und sich somit laut §. 44

des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 nicht verehelichen darf.

Der Umstand, daß H. R. bereits Landwehrmann ist, hilft ihm bezüglich der Verehelichung nicht. (Siehe §. 52 des Wehrgesetzes und k. k. Statthaltereie-Erlaß an den Herrn Bürgermeister in Linz, ddo. 7. October 1869 Nr. 9948).

Die Braut hat beizubringen:

a. ein Taufzeugniß vom kathol. Pfarramte in Aussy; denn der von ihr vorgelegte Extract aus dem Civilstandsregister der Gemeinde Aussy beurfundet nur das Alter und die Abstammung der J. P. und sonst nichts. b. Die Einwilligung ihres Vaters in ihre Verehelichung mit H. R. -- (Der Vater gibt seine Einwilligung bei einem Notar zu Protokoll und unterfertigt dasselbe; die Staatskanzlei des Cantons legalisirt die Unterschrift des Notars, das österreichische Consulat die Fertigung der Staatskanzlei). c. Das Religions- und Sittenzeugniß vom Pfarramte L.

Beide Brautpersonen haben beizubringen die Dispens vom *impedimentum justitiae publicae honestatis*, welches durch das Eheverlöbniß zwischen der Braut und dem Bruder des Bräutigam entstanden ist. Diese Dispens ertheilt der Bischof vermöge der Quinquennial-Facultäten.

Nach der Beibringung dieser Documente erfolgt die Verkündanzeige an das Pfarramt M. und das Aufgebot; hat sich dabei kein Hinderniß oder Verbot herausgestellt, ist der Verkündschein vom Pfarramte M. eingelangt und haben sich beide Brautpersonen über den Empfang der hl. Sacramente ausgewiesen, so steht der Trauung nichts mehr entgegen.

Ferdinand Stöckl.

VIII. (3 Fälle aus der Pfarrkanzlei.) Bestreitung der ehelichen Geburt. Ein Kind wird zur Taufe gebracht; der Vater ist bei der Taufe zugegen. Als nach der Taufe der Akt in die Matriken einzutragen ist, erklärt der Vater,